

Deutsche Einheit - aber was ist das?

Von Wolfgang Ullmann

1. Der Kontext der deutschen Einheit

Die deutsche Einheit ist nicht das, wofür sie meistens, zumal von deutschen Politikern, gehalten wird: eine Frage, die die Deutschen in souveränem nationalem Alleingang beantworten könnten, nachdem sie sich in der europäischen und der atlantischen Runde versichert haben, man werde die zu erwartende Antwort wohlwollend tolerieren. Denn auch die, die dieser Antwort vor allem in Osteuropa mit Bangen oder gar mit heimlichem Ingrimme entgegensehen, sind angesichts der obwaltenden Machtverhältnisse gehalten, sie wenigstens hinzunehmen, wenn auch weniger wohlwollend als andere.

Nein - die deutsche Einheit, das ist die Frage nach der Verfassung eines endlich befriedeten Europa, nach dem Ende der Ära von Weltkrieg 1 und 2, und nach dem Ende des Epiloges dieser Ära, dem Kalten Krieg der Supermächte mit seiner Abgrenzung von Einflußsphären. Zu ihr ist es gekommen, weil die Anti-Hitler-Koalition kein Konzept für die Verfassung des von den Weltkriegen politisch, moralisch und physisch verheerten Europa besaß.

In Ermangelung eines solchen Nach-Welt-Kriegs-Konzeptes kam es dazu, daß die wirtschaftlich stärkere und vom Hitlerkrieg weniger betroffene Seite, die 3 Westalliierten, den größeren Teil Deutschlands ihrem Wirtschafts- und Machtbereich eingliederten, was von den betroffenen Deutschen nur zu bereitwillig akzeptiert wurde. Denn so konnte man sehr bald das Bewußtsein erwerben, immer schon auf der Seite der Sieger gestanden zu haben.

Ganz anders im Osten, wo Hitlers Pläne zur Liquidation der Juden, der Dezimierung und Versklavung slawischer Völker sich fast ungehemmt ausgewirkt hatten. Die Reaktionen auf die Millionen von Opfern, auf die Politik der verbrannten Erde bekamen die aus Schlesien und der Tschechoslowakei vertriebenen Deutschen und die Bewohner der Ostzone, der späteren DDR zu spüren: Reparationen statt Lastenausgleich, Einstufung als Verlierer, die sehr bald ihres Selbstbestimmungsrechtes und seit dem 13. 8. 1961 des größeren Teils der Freizügigkeit beraubt, im Inneren der DDR allen kulturellen und sozialen Auswirkungen ideologischer Diktatur ausgeliefert waren.

Als die Warschauer Paktstaaten im August 1968 den Aufbruch des Prager Frühlings mit militärischer Gewalt unterdrückten, eine amtierende Regierung vor den Augen der Weltöffentlichkeit physisch mißhandeln ließen, die Annullierung der Beschlüsse eines Reformparteitages durch übel beleumdete Kollaborateure erzwangen, als all dies geschah, war manifest geworden, daß die politische Ordnung Osteuropas in einen unauflöselichen Widerspruch zur gesellschaftlichen Entwicklung geraten und damit das Ende dieser unhaltbaren Situation nur noch eine Frage der Zeit war.

Es stand auch damals schon fest, daß dies Ende über die Ökonomie erzwungen werden würde. Während der Koexistenzpolitik der 70er Jahre zeigte sich schon bald, daß die sogenannte „volkseigene“ Industrie zur Kooperation mit der sich in der Phase der 3. und 4. technischen Revolution stürmisch entwickelnden westlichen Industrie kaum oder gar nicht in der Lage war. In einem traditionell nach Westeuropa orientierten Land wie Polen erzwang diese Diskrepanz Anfang der 80er Jahre den ersten Einbruch in das System der kommunistischen Diktatur: die Gründung einer unabhängigen Gewerkschaft, die trotz des bald darauf unternommenen Versuches ihrer politischen Wiederunterdrückung aus dem politischen Geschehen nicht mehr zu tilgen war.

Seit aber in der Sowjetunion Gorbatschow die Politik der Perestroika 1985 einleitete, standen die kommunistisch regierten Länder Osteuropas vor der Frage: Was wird sich durchsetzen, Reform und Umgestaltung auf der Basis der Einparteienherrschaft oder der Übergang dieser Umgestaltung in einen umfassenderen Demokratisierungsprozeß, getragen durch die völlig neuartige Koalition aus Bürgerbewegungen, Gewerkschaften, Intelligenz und Kirchen?

Und dies sind die historischen Umstände, die nunmehr das Ende dessen heraufgeführt haben, was die Präambel des Grundgesetzes „Übergangszeit“ nennt. Diese Umstände auch sind es, die die Einheit der beiden deutschen Staaten in einer Weise ermöglichen, wie sie in dieser Form noch nie in der deutschen Geschichte zuvor gegeben war.

Diese Einheit wird nicht mehr behindert von konkurrierenden Staatlichkeiten, wie sie die beiden deutschen Verfassungen von 1949 zwar nicht voraussetzten, aber schließlich erzeugten. Das preußisch-deutsche Problem von 1848, auch durch die Weimarer Verfassung nicht gelöst, wie Friedrich Meinecke noch 1921 beklagen konnte, durch die alliierte Auflösung Preußens 1947 zwar im Prinzip überwunden, aber durch das Vorhandensein der DDR-Sonderstaatlichkeit immer noch virulent, wird nach der Emanzipation der seit 1952 unterdrückten DDR-Länder nicht mehr existieren.

Eine Vereinigung der deutschen Länder vollzieht sich nicht auf nationalistischer Basis, sondern in Konkurrenz mit den Demokratisierungsbewegungen in Osteuropa, ja in direkter Resonanz auf sie. Diese Vereinigung steht ebenso wenig im Widerspruch zu dem im EG-Rahmen sich vollziehenden Abbau der nationalen Souveränitäten und bereitet deren nächsten Schritt im Jahre 1992 vor.

All das aber ist nicht die politische Generallizenz zur Affirmation deutsch-deutscher Privatsouveränität, die man sich mittels der Trennung von Innen- und Außenaspekt vorzubehalten gedenkt. Was man als den Innenaspekt des deutschen Vereinigungsprozesses anzusehen pflegt, das ist nichts anderes als der Innenaspekt des europäischen Verfassungsproblems.

2. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Einheit

Man weiß, wie es zur Verwicklung des deutschen Verfassungsproblems mit dem europäischen gekommen ist, und der Anlaß dieser Verwicklung läßt sich dann auch ganz genau datieren: Es ist die bekannte Krönung des Frankenkönigs Karl mit der Krone des Imperium Romanum durch Papst Leo III. im Jahre 800. Alkuin hat nicht übertrieben, wenn er in Karls Regierung einen ganz neuen Herrschaftstyp entstehen sah, dessen Vorbild im alttestamentlichen Königtum Davids gesehen wurde. Diesem Königtum schrieb man höhere Würde zu als selbst dem römischen Kaisertum. Denn das letztere ging auf das zwar in der Weihnachtsgeschichte erwähnte, aber doch heidnische Imperatorium des Augustus zurück. Seit Konstantin war es christianisiert worden. Aber das Nebeneinander des alten und des neuen Rom (Konstantinopel) dokumentierte, daß das Römische Reich in einer heidnisch-christlichen Doppelverfassung existierte.

Das Frankenkönigtum Karls beanspruchte, diesen Dualismus hinter sich gelassen zu haben, mit der königlichen Gewalt alle Arten der Gesetzgebung in Kirche, Land und Heer zusammenzufassen. Der älteren römischen Tradition gegenüber freilich mußte der exorbitante Krönungsakt von 800 und was ihm folgte eine einzige Kette von Usurpationen darstellen, in der Römisch fortan gleich Fränkisch, Konstantinopel, das neue Rom des Ostens, zu Byzanz degradiert, das 2. Konzil von Nicäa nicht mehr als ökumenisch anerkannt und westliche Synoden seit der von Frankfurt 794 zum neuen Maßstab der Orthodoxie erhoben wurden.

Die eigentliche Entscheidung über die mittelalterliche Reichsverfassung aber fiel bei jenem Krönungsakt in Aachen 936, bei dem der Sachse Otto im Zusammenwirken der Erzbischöfe und Herzöge das von Karl gestiftete Königtum übertragen bekam. Eine abermalige Anwendung der mit der Christianisierung des Kaisertums ins Leben getretenen originellen historisch-politischen Idee der Herrschaftsübertragung (*translatio imperii*), die aus einem ortsgebundenen Reich eine übertragbare Herrscherwürde entstehen ließ. Der zeitgenössische sächsische Chronist Widukind von Corvey hat den Krönungsakt in seinem Bericht festgehalten und damit so etwas wie die erste Verfassungsurkunde des mittelalterlichen Reiches geschaffen. Er vermochte das nur, weil man die stiftende Kraft des Ereignisses bei den Zeitgenossen sehr wohl verstanden hatte. Das karolingische Königtum hatte im Zusammenwirken der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier mit den Herzögen von Lothringen, Franken, Sachsen und Bayern eine Würde erlangt, die mehr war, als die bloß temporäre Vorherrschaft eines einzelnen Stammes.

Fast ein Jahrtausend wirkte die erstaunliche Lebenskraft dieses Stiftungsaktes. Er überdauerte die im 13. Jahrhundert beginnenden Herrschafts- und Sozialkrisen des späten Mittelalters. Sogar die Revolution des 16. Jahrhunderts änderte zwar das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt, ohne aber den Rahmen dieser Verfassung zu sprengen.

Ihr Ende kam erst, als nach der französischen Revolution gerade jenes Prinzip, auf dem die einzigartige Stabilität dieser Struktur in den verschiedenen Zeitläufen beruht hatte - das Nebeneinander wesensverschiedener Herrschaftstypen, die es nur in der geistlich-weltlichen Mischverfassung des Mittelalters gab -, zur allgemeinen Signatur der politischen Landkarte Europas wurde.

Mit dem 1803 wirksam werdenden Prozeß der Säkularisierung geistlicher, der Mediatisierung kleinerer Fürstentümer und dem Kronenverzicht des Kaisers 1804/1806 entstand die Notwendigkeit jener Verfassungsänderung, deren Ergebnis die Bundesakte des Deutschen Bundes von 1815 ist. Auch wenn sie offenkundige Mängel besaß und darum nur 50 Jahre funktionsfähig blieb, ist diese Bundesverfassung exemplarisch als Alternative zu den späteren Versuchen, von Preußen aus wiederum ein Reich zu konstituieren, diesmal auf nationaler statt auf imperialer Basis.

Merkwürdig ist, wie genau auch die Bundesverfassung von 1815 ein Merkmal konservierte, das der deutschen Verfassungsgeschichte bis auf den heutigen Tag erhalten bleiben sollte: die Zweistufigkeit von Staatlichkeit und Staatsfunktionen. Das mittelalterliche Reich besitzt Staatlichkeit in der Form des universalen *Imperium*, Herrschaft auf einer Ebene über den Völkern. Unter dieser Ebene aber existiert Staat als volks- d. h. stammesbezogenes *regnum*, herrschaftliche Organisation des größten überschaubaren Personenverbandes. Anders ausgedrückt: Hier unterscheidet man die Ebene des Rechtsverkehrs zwischen in sich geschlossenen Rechtsräumen von der Ebene des in sich befriedeten Rechts- und Handelsverkehrs.

Was bedeutet diese Zweistufigkeit verfassungsrechtlich? Sie bedeutet, daß die Staatlichkeit der höheren oder besser weiteren Ebene nicht ein bloßes vergrößertes Abbild der niedrigeren bzw. engeren ist. Besaß das bis 1803 bzw. 1806 existierende Reich doch seit der Reformation mindestens zwei Organe, die mit keiner der klassischen drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikatur identifiziert werden können, obwohl sie auch die eine oder andere ihrer Funktionen ausüben. Das Konfessionsproblem der Reformation wurde auf Reichsebene lösbar, weil das Kurfürstenkollegium als Kern des Reichstages, ein Wahlgremium, aber darüber hinaus auch eine konsultative Gewalt, auch distributiv zwischen den Reichsständen wirksam zu werden, die Territorien nicht nur nach Konfessionen aufzuteilen, sondern diesen auch Gleichberechtigung bei ungleicher Anzahl zu gewähren und sie im *corpus Catholicorum* und *corpus Evangelicorum* zusammenzufassen vermochte. Allein diese Strukturfestigkeit war es, die es dem Westfälischen Frieden von 1648 erlaubte, die Entscheidungen der Reformationszeit zwischen Worms 1521 und Augsburg 1555 zu bestätigen.

In dieser verfassungsgeschichtlichen Perspektive werden die Mängel der Bundesakte von 1815 sofort offenkundig. Sie enthält nur noch das eine Konsultativorgan der Bundesversammlung, dem in durchaus unklarer Verquickung zugleich legislative und exekutive Funktionen zugeschrieben werden. Kon-

sultative, distributive und kommunikative Gewalt wurden weder differenziert noch institutionalisiert. Frankfurt, laut Artikel 9 der Bundesakte Bundeshauptstadt, blieb nur Tagungsort, weil sich keine wirklich effizienten und selbständigen Gewalten dort etablierten. Überdies ist der 2. Teil der Bundesakte - ab Artikel 12 bis Artikel 20 - eine Fortschreibung alter Standesprivilegien, das sichtbarste Anzeichen dafür, daß die Bundesakte ein einziger detaillierter Kompromiß zwischen einer neuerlichen Fürstenföderation und alter Reichsverfassung ist. Alexander von Rußland mochte zumindest ein richtiges Gefühl dafür haben, daß die universale Herrschaftsebene nur unvollkommen konstituiert sei und darum erst noch der Bekräftigung durch die Heilige Allianz bedürfe, um die nötige Standfestigkeit zu erhalten.

Die 1815 angelegten Unklarheiten bestimmen die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts: der Dualismus Wien-Berlin, vertieft durch den ständigen Machtzuwachs Berlins, der mehr und mehr in Widerspruch gerät zum Bundesvorsitz Wiens. Die Position Frankfurts als Bundeshauptstadt - mußte sie nicht angesichts dieser nordsüdlich verlaufenden politischen Kraftlinien um so exzentrischer wirken?

Seit aber 1867 der Norddeutsche Bund existierte, Österreichs Rolle als Präsidialmacht des Bundes ausgespielt war, die Konkurrenz zum Deutschen Bund durch die Reichsgründung von 1871 entschieden war - was sollte von einer zweiten Staatlichkeitsebene kommunikativen Rechts übrig bleiben, da dieses Reich identisch war mit der Hegemonie Preußens über Deutschland?

Man kann das hiermit geschaffene Verfassungsproblem nicht deutlicher bezeichnen, als es der letzte Satz in der Präambel der Reichsverfassung von 1871 tut: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.“

Der Bund von 1815 wird hier mit dem Reich gleichgesetzt und tritt damit ein in die oben beschriebene zweite Ebene der Staatlichkeit, in die Ebene der imperialen Tradition. Gleichzeitig aber soll dieses Reich nichts anderes sein als einer der westeuropäischen nationalen Einheitsstaaten. Seine Einheit aber beruhte politisch einzig und allein auf der preußischen Hegemonie.

Kein Wunder, daß es die Zeitgenossen schockierte, als 1914 der junge Leipziger Rechtshistoriker Rosenstock in seinem Buch über „Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250“ zu dem Ergebnis kam, daß das Staatsrecht dieser Verfassung genauso im Widerspruch stehe zu den Verfassungstraditionen der deutschen Stämme wie nach Sohms berühmtem Diktum das Wesen der Kirche mit dem in ihr herrschend gewordenen Körperschaftsrecht.

Im deutschen Verfassungsrecht manifestierte sich dieser Widerspruch in der Spannung zwischen Preußen und dem Reich, eine Spannung, über deren Ausmaß Friedrich Meinecke im Nachkriegsnachwort zu „Weltbürgertum und Na-

Nationalstaat" seine oben erwähnten von tiefer Hilflosigkeit getragenen Reflexionen anstellt.

Auch die Weimarer Verfassung vermochte das Problem nicht beizulegen. Sie konnte es nicht, gerade weil sie am Reichsgedanken festhielt, freilich in der Absicht, wie die Präambel von 1919 sagt, das Reich des in seinen Stämmen geeinten Volkes „zu erneuern und zu festigen“. Preußen blieb das Machtzentrum, und die geschichtliche Katastrophe war in dem Moment programmiert, als dieses Machtzentrum 1932 von den rechtskonservativen Kräften erobert und ihren reaktionären politischen Zielen dienstbar gemacht wurde. Der Weg zu Hitlers Verfassungsgesetzen von März bis Mai 1933 war frei, mittels deren die letzten Elemente der Bundestradition eliminiert und durch den nationalsozialistischen Führer- und Reichszentralismus ersetzt wurden. Maßnahmen, die in der deutschen, nationalistisch irreführten Öffentlichkeit mit Beifall aufgenommen wurden. Wie unwiderstehlich dieser Trend zum Reichszentralismus alle Teile der Gesellschaft erfaßte, das bezeugten nicht zuletzt die deutschen Kirchen, die nichts Eiligeres zu tun hatten als z. B. den evangelischen Kirchenbund umzuwandeln in eine einheitliche deutsche evangelische Kirche mit einem Reichsbischof an der Spitze. Auch wer nicht zu den NS-inspirierten deutschen Christen gehörte, hielt es - mit der einen Ausnahme Barths! - nicht mehr für nötig, auch nur die theologische Frage zu stellen, was denn im Rahmen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ämterordnung so etwas wie ein „Reichsbischof“ bedeuten sollte.

Es war diese verfassungsgeschichtliche Tradition der Identifikation von Bund, Reich und Nationalstaat, auf die die Alliierten 1947 mit der Auflösung des Staates Preußen reagierten. Es handelte sich also nicht um eine Strafaktion gegen die in einer bestimmten angelsächsischen *communis opinio* gern denunzierte Kontinuität Bismarck-Hitler, sondern darum, den Machtkern eines europafeindlichen Großmachtanspruchs zu liquidieren.

Die deutschen Länder haben damals auf die so entstandene Lage uneinheitlich und kontrovers reagiert. Die in der sowjetisch besetzten Zone entstehenden Landesverfassungen nahmen seit 1946 in Thüringen den zentralistischen Grundgedanken der DDR-Verfassung von 1949 vorweg, die Deutsche Demokratische Republik baue sich auf den Ländern auf.

Eindeutig demgegenüber die Kehrtwendung des Grundgesetzes der Bundesrepublik zur Tradition des Föderalismus. Als handelndes Subjekt der Verfassungsgebung benennt die Präambel das deutsche Volk in den Ländern, und Art. 79.3 GG erklärt den Föderalismus zum unumstößlichen Verfassungsprinzip. Eine Frage freilich blieb dabei offen: Was dieser Föderalismus hinsichtlich der an ihm nicht beteiligten Länder im sowjetischen Besatzungsbereich bedeute. Die berühmte Aussage der Präambel, man habe auch in deren Namen mitgehandelt, kann als Antwort nicht gelten. Denn gerade sie schafft jenes Problem, dessen Lösung uns nunmehr in der entscheidenden Phase der Vereinigung aufgegeben ist: Kann Verfassungsgebung auf dem Wege der Reprä-

sensation vollzogen werden oder bedarf es zu ihr der unmittelbaren Mitwirkung aller Stimmberechtigten im Lande?

3. Deutsche Einheit als Verfassungsaufgabe

Gorbatschows neue Politik hat es ermöglicht, die seit dem Kalten Krieg zerfallene Koalition der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges wieder zusammenzuführen und damit die Gründe für die Spaltung Deutschlands hinfällig werden zu lassen. Die demokratisch gewählte Volkskammer konnte den am 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Beitritt zur Bundesrepublik beschließen. Ist damit die Frage nach dem Handlungsmandat für die Länder auf DDR-Gebiet im Sinne der Grundgesetzpräambel beantwortet?

Die regierende konservative Koalition bejaht diese Frage unter Hinweis auf die Wahlergebnisse seit dem 18. März 1990. Wahr daran ist, daß der Beitrittsbeschluß vom 22. August 1990 der politischen Willensbildung auf dem Boden der vormaligen DDR entsprach. Dennoch trifft es keineswegs zu, daß damit das Verfassungsproblem der deutschen Einheit als gelöst angesehen werden dürfte.

Denn weit entfernt davon, daß ein Mehrheitstrend politischer Meinungsbildung schon gleichgesetzt werden dürfte mit dem Vollzug einer Entscheidung, wie sie dem Ausüben des Selbstbestimmungsrechtes in der Konstituierung eines neuen Verfassungszustandes entspricht, die seit Anfang Juli wirksam gewordenen politischen Probleme sind solcher Größenordnung, daß es einer Willensbekundung des Gesamtvolkes bedarf, um der Staatsgewalt zu jener Legitimation zu verhelfen, wie sie demokratischen Prinzipien entspricht.

Der erste Staatsvertrag schon änderte die Verfassungssituation der DDR-Bevölkerung, indem er sie mitsamt ihren Eigentums- und Vermögensrechten einer neuen Währungshoheit unterwarf. Die mit dieser neuen Situation gegebenen ökonomischen und sozialen Probleme für die Bevölkerung der neuen Bundesländer sind von einer Lösung weit entfernt. Der 2. Staatsvertrag (Einigungsvertrag) versucht dieser Situation durch eine umfassende Rechtsreform Rechnung zu tragen.

Als Grundlage dieser Rechtsreform und -angleichung kann laut Beitrittsbeschluß nur das Grundgesetz dienen. An ihm auch ist zu messen, inwiefern die im Einigungsvertrag Art. 4 enthaltene Neuformulierung der Grundgesetzpräambel dem genügt, was 1949 als unerläßlich für die Realisierung der deutschen Einheit angesehen wurde. Es gehört zu den offenkundigen Vorzügen des Grundgesetzes, daß es in dieser Sache sich so explizit und unmißverständlich ausdrückt. Die Verfassung kann nur mittels der verfassungsgebenden Gewalt des Gesamtvolkes Zustandekommen, und darum wird es als eine Zukunftsaufgabe des ganzen deutschen Volkes angesehen, seine Einheit in der Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechtes zu vollenden. Mit diesem Akt endet laut Artikel 146 GG jene Übergangszeit, in der das Grundgesetz den Weg für eine gesamtdeutsche Verfassung offenzuhalten hatte.

Man kann es gar nicht stark genug unterstreichen: Einen anderen Weg in die deutsche Einheit als den beschriebenen kennt das Grundgesetz nicht. Die im Zusammenhang mit der Beitrittsdebatte so vielerörterte Mehrwegelehre, wie sie im bundesdeutschen Verfassungsrecht vor allem durch den Kommentar von Maunz vertreten worden ist, muß demgegenüber als eine juristische Hilfskonstruktion angesehen werden, wie nach dem Grundvertrag von 1972, der zwei deutsche Souveränitäten nebeneinanderstellte, am Ziel der Einheit weiter festgehalten werden könnte. Es war der Weg, den das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die bayrische Klage von 1973 gewiesen hatte. Wenn an ein gemeinsames neues Verfassungswerk im Sinne von Präambel und Artikel 146 nicht mehr zu denken war, dann schien es immerhin denkbar, den ursprünglich im Blick auf Berlin und das Saargebiet formulierten Erweiterungsartikel 23 (der seinerseits Artikel 2 der Weimarer Verfassung aufnimmt) umzuinterpretieren auf das Gesamtgebiet der DDR, das dann als „Teil“ im Sinn dieses Artikels aufzufassen wäre.

Was man bei dieser 2- oder 3-Wege-Lehre immer wieder vergessen hat: Ihre Auffassung impliziert eine revolutionäre Uminterpretation dieses Artikels, weil sie ganz neue und erst noch festzulegende Modalitäten der Inkraftsetzung des Grundgesetzes nach sich zog. Denn der schon einmal im Fall des Saargebietes gegangene Weg einer Landesübergangsregelung war dann nicht mehr anwendbar. Denn im Falle des Staatsbeitritts handelte es sich um die rechtskräftige Aufhebung einer vorher völkerrechtlich anerkannten Souveränität, um die Angleichung zweier völlig inhomogener Gesellschaftszustände und schließlich um einen Vorgang, der die gesamte Außenpolitik der Nachkriegsjahrzehnte alterierte. Schwer zu fassen die Selbstverständlichkeit, mit der der Einigungsvertrag voraussetzt, die bloße Datierung der Ländereinrichtung im Gebiet der ehemaligen DDR auf den 3. Oktober erlaube es schon, die von der Grundgesetzpräambel vorgesehene Wahrnehmung des gesamtdeutschen Selbstbestimmungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Art. 28 GG dagegen formuliert ein Gleichheitsgebot, von dessen Erfüllung die 5 neuen Bundesländer derart weit entfernt sind, daß der von diesem Gebot geforderte Föderalismus ganz neue Dimensionen annehmen muß, wenn er in diesen neuen Ländern „die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ soll wirksam werden lassen. Auch wenn in diesen Ländern, Kreisen und Gemeinden demokratisch gewählte Vertretungen bestehen - wie sollen sie handlungsfähig werden, wenn ihnen die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Voraussetzungen dazu fehlen? Sie zu gewährleisten bedarf es eines Föderalismus, der nicht mehr überall dort, wo die Kräfte eines einzelnen Landes nicht mehr ausreichen, auf Gewährung und Patronage des Bundes rechnet, sondern zu gemeinsamem Handeln der Länder politische Voraussetzung schafft. Ob die Festlegung von Art. 51.2 GG dieser Forderung genügen kann, das muß eingehend diskutiert werden. Denn daß die schwachen Länder von den stärkeren jederzeit majorisiert werden können, das dürfte dem hier geforderten Föderalismus kaum dienlich sein.

Noch viel weiter geht das, was unter außenpolitischen Gesichtspunkten als gemeinsamer Akt der alten und der neuen Länder zu fordern ist. Bei aller Anerkennung dessen, was der 2+4-Vertrag für die Stabilität der europäischen Nachkriegsgrenzen geleistet hat - was er über Verteidigungs- und Sicherheitsfragen festlegt, ist nicht mehr als ein phantasieloser Kompromiß auf der Basis des Status quo. Glaubt man allen Ernstes, die Autorität des Staates leide nicht, wenn an die Stelle der politisch und moralisch geforderten Entmilitarisierung Deutschlands lediglich der Kostümwechsel von der NVA- zur Bundeswehruniform tritt? Wenn Deutschland seine Souveränität zurückerhält, dann kann die Welt, die zwei Weltkriege erlebt hat, verlangen, daß sie Gewißheit und Sicherheit darüber erhält, daß von deutschem Boden niemals wieder Krieg ausgehen kann. Erklärungen guten Willens und der Verweis auf die Einbindung in die NATO können solche Sicherheit um so weniger geben, als beides eher die künftigen deutschen Einflußmöglichkeiten unterstreicht. Nein - hierfür müßte etwas ganz anderes maßgeblich sein: Die Beziehung auf jene Passagen der UNO-Charta, die - als eine Antwort auf zwei von Deutschland ausgelöste Weltkriege - in ihrer Präambel fordert, auf die Anwendung von Waffengewalt völlig zu verzichten, außer einer Anwendung im Interesse aller Nationen. Im Blick auf dieses Ziel wurde nach den Märzahlen in der DDR ein Abrüstungsministerium geschaffen, leider ohne durchgreifenden Erfolg. Natürlich ist das Ziel der Demilitarisierung Deutschlands nur auf der Basis und im Einklang mit bestehenden Sicherheitssystemen zu verwirklichen. Was aber hindert die deutschen Länder, trotz noch bestehender Bündnisverpflichtungen eine Verfassung anzustreben, in der die Außenrepräsentation des Staates nicht mehr durch sein Heer, sondern durch Friedensdienste und Entwicklungshelfer und -helferinnen geschieht und nach innen die gesellschaftliche Dienstpflicht aller Bürgerinnen und Bürger zivilen Charakter hat. Auch wenn man das Motto „Schwerter zu Pflugscharen“ nicht willens ist in die Staatsflagge aufzunehmen - die deutschen Länder sollten es in einer gemeinsamen Aktion zum politischen Ziel ihres Bundes erklären.

Schon dadurch würde ein Bundesstaat neuen Typs entstehen, ein Bund deutscher Länder, der ein neuartiges Bundesrecht entwickeln könnte, ein Bundesrecht, dessen Hauptdefinition nicht mehr die zu sein brauchte, Landesrecht zu brechen, und dessen erstrangiger Bereich nicht mehr Außenpolitik und Militär (Art. 73.1 GG), sondern Koordination und Kommunikation zu internationalen Gremien wäre und damit auch eine gegenüber Art. 65 Satz 1 gewandelte Exekutive forderte.

Natürlich müssen die hier entwickelten Verfassungsgrundsätze ins Verhältnis zu der laut Art. 73.3 GG als unumkehrbar festzuhaltenden Tradition der Grundrechte und des Föderalismus. Die im Einigungsvertrag Art. 5 angegebenen Sachkomplexe für eine zweijährige Verfassungsdiskussion könnten hierzu ebenso dienlich sein, wie der vom „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“ veröffentlichte Entwurf einer Neufassung des Art. 146 GG, der vorsieht, daß das am 2. Dezember 1990 gewählte deutsche

Parlament einen paritätisch aus Männern und Frauen zusammengesetzten Verfassungsrat bestellt, der die Verfassungsdiskussion im Lande einzuleiten, zu koordinieren und ein Ergebnis zu fixieren hätte, über das durch Volksentscheid abgestimmt werden könnte.

Gerade diejenigen, zu deren Losungen im vorigen Herbst das „Keine Gewalt“ gehört hat, werden keinerlei Gewaltsamkeiten gegenüber bewährten Verfassungstraditionen gutheißen können. Aber eines sollten auch die konservativsten unter den politischen Kräften des Landes nicht vergessen: Die Übergangszeit nach den Weltkriegten ist vorbei. Es gibt keinen Weg zurück in die 50er Jahre und es gibt auch keine Institution oder Mehrheit, an die die verfassungsgebende Gewalt des Volkes delegiert werden könnte. Wir alle müssen öffentlich und verbindlich erklären, was wir Deutschen meinen, wenn wir rufen, wir seien ein Volk. Haben wir den Mut, es auch politisch zu sein?

Salto Mortale in die Marktwirtschaft

Die sowjetische Wirtschaftsreform am Wendepunkt

Von Hansgeorg Conert

I

Ohne Zweifel: In vielen Bereichen ist die Sowjetunion nicht mehr wiederzuerkennen. Nehmen wir soziale und politische Orientierungs- und Wertungsmuster als Beispiel. „Markt“ und „Privateigentum“ wirken heute als magische Formeln, geeignet, Wohlstand für alle und sofort aus dem Hut zu zaubern. „Es kann keinen anderen Rettungsweg außer der Marktwirtschaft geben, etwas Besseres hat die Menschheit nicht erfunden“, versichert E. Prigozin aus Slancy in einem Leserbrief an die „Izvestija“ (vom 7. September 1990, S. 3). Und A. Kazincev aus Ceboksar ergänzt: „Markt ohne Privateigentum, das ist wie Wodka ohne Prozente“. Auf die fällige ideologische Revision dringt Dr.-Ing. Pugin aus Moskau: „Entschieden zu überdenken ist die These des Marxismus, daß zum Aufbau des Sozialismus gesellschaftliches Eigentum an den Produk-